

A N F R A G E von Peter Good (SVP, Bauma)

betreffend Gleichbehandlung verfassungsmässiger Rechte

In der Beantwortung der Interpellation (KR-Nr. 381/2004) betreffend Demokratieverständnis des Regierungsrats beziehungsweise des Justizdirektors vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass in der Bundesverfassung verankerte Grundrechte entgegenstehendem Gesetzesrecht vorgehen. Er untermauert seine Argumentation unter Verweis auf die beschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichts und relativiert die Bedeutung von Art. 191 BV.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtslage im Zusammenhang mit der freien Meinungsäusserung vor Wahlen und Abstimmungen? Ist dem Recht auf freie Meinungsäusserung im Sinne von Art. 16 BV nicht ebenfalls - der oben erwähnten Argumentation des Regierungsrates folgend - Vorrang einzuräumen gegenüber einer (nicht demokratisch legitimierten) Verordnung des Bundesrates, in der der Aushang politischer Plakate ausserorts eingeschränkt beziehungsweise verboten wird?
2. Falls nein, wie begründet der Regierungsrat die Ungleichbehandlung des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV (z.B. Begründungsgebot ablehnender Einbürgerungsentscheide durch demokratische Institutionen) und dem Recht auf freie Meinungsäusserung gemäss Art. 16 BV (Einschränkungen beim Plakataushang, die nicht mit der Gefährdung der Verkehrssicherheit begründet werden können.)?

Peter Good